

Eingereicht von  
**Hannah Kneil, 01256281**

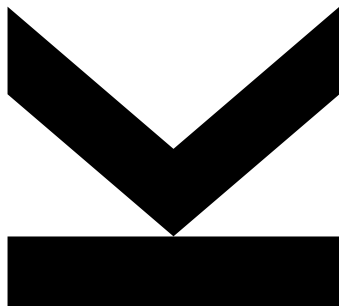
Angefertigt am  
**Institut für Strafrechtswissenschaften**

Beurteiler  
**Univ.-Prof. Dr. Alois Birkbauer**

Mitbetreuung  
**MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Kathrin Schmidhuber**

September 2017

# **Die Jugendgerichtshilfe**



Diplomarbeit  
zur Erlangung des akademischen Grades  
Magistra der Rechtswissenschaften  
im Diplomstudium  
Rechtswissenschaften

## EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt bzw die wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Die vorliegende Diplomarbeit ist mit dem elektronisch übermittelten Textdokument identisch.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>I. Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>II. Geschichtliche Entwicklung.....</b>	<b>7</b>
A. <i>Entstehung und Entwicklung der Jugendgerichtshilfe im Zeitverlauf.....</i>	7
B. <i>Entstehungsgründe und Entstehungsumstände.....</i>	10
<b>III. Jugendgerichtshilfe „aktuell“ .....</b>	<b>12</b>
A. <i>Wesen der Jugendgerichtshilfe.....</i>	12
B. <i>Aufgaben der Jugendgerichtshilfe .....</i>	13
1. <i>Jugenderhebungen .....</i>	13
2. <i>Tausgleich, Vermittlung und Durchführung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen und Kursen .....</i>	15
3. <i>Krisenintervention .....</i>	15
4. <i>Haftentscheidungshilfe.....</i>	15
5. <i>Verteidigung des Jugendlichen in bezirksgerichtlichen Jugendstrafsachen .....</i>	16
6. <i>Weitere Aufgaben, auch außerhalb JGG .....</i>	16
C. <i>Organe der Jugendgerichtshilfe.....</i>	17
D. <i>Stellung der Jugendgerichtshilfe.....</i>	17
1. <i>Befugnisse .....</i>	17
2. <i>Verschwiegenheitspflicht.....</i>	18
<b>IV. Wiener Jugendgerichtshilfe .....</b>	<b>19</b>
A. <i>Geschichtliche Entwicklung .....</i>	19
B. <i>„Aktuelle“ Wiener Jugendgerichtshilfe .....</i>	21
1. <i>Organisation und Tätigkeitsbereich.....</i>	21
2. <i>Zahlen und Fakten aus dem Jahr 2015 .....</i>	24
<b>V. Jugendgerichtshilfe in anderen Bundesländern .....</b>	<b>26</b>
A. <i>Vorgeschichte, insbesondere Vorarlberg.....</i>	26
B. <i>Aktuelle Situation .....</i>	27
1. <i>Familien- und Jugendgerichtshilfe .....</i>	27
2. <i>Zusammenarbeit mit dem Verein NEUSTART.....</i>	30
<b>VI. Resümee .....</b>	<b>31</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>33</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Anh	Anhang
Anm	Anmerkung
ÄndG	Änderungsgesetz
AußStrG	Außerstreitgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMJ	Bundesministerium für Justiz
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
etc	et cetera
f	folgend
ff	fortfolgend
gem	gemäß
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
iSd	im Sinne des
JBA	Justizbetreuungsanstalt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
OLG	Oberlandesgericht
Rz	Randziffer
S	siehe
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
Vgl	vergleiche
WK	Wiener Kommentar
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

## I. Einleitung

*„Jugendgerichtshilfe (J.G.H.) ist die Unterstützung der Tätigkeit der Gerichte, vor allem der Jugendgerichte bei der Erfüllung ihrer fürsorglichen Aufgaben gegenüber Minderjährigen.“<sup>1</sup>*

Bereits dieses aus dem Jahr 1930 stammende Zitat beschreibt das Wesen der Jugendgerichtshilfe. Jugendliche begehen Straftaten und Jugendkriminalität gibt es seit jeher. Oftmals resultieren strafrechtliche Übertretungen aus der Entwicklungsphase vom Kind zum Erwachsenen und sind Ausfluss einer mangelhaften Erziehung. In der Jugend ist vieles neu und aufregend und junge Menschen grenzen sich zunehmend von den Eltern ab, überschreiten Grenzen und widersetzen sich manchen Normen und Regeln. Das Jugendalter ist eine ungewisse Lebensphase, in der Jugendliche sehr viele Herausforderungen zu bewältigen haben.<sup>2</sup>

Genau diese Umstände sollen im Strafverfahren Jugendlicher berücksichtigt werden. Im Rahmen der Jugendgerichtshilfe werden demzufolge Fachkräfte sozialer Arbeit tätig und unterstützen die straffällig gewordenen Jugendlichen und dadurch die Gerichte.

Im Rahmen dieser Diplomarbeit soll ein allgemeiner Überblick über die Jugendgerichtshilfe gegeben werden. Geschichtliche sowie aktuelle Aspekte werden hierbei berücksichtigt und erörtert.

Das erste Kapitel beschäftigt sich mit der geschichtlichen Entwicklung der Jugendgerichtshilfe. Es werden die Entstehungsumstände und die Entstehungsgründe der Jugendgerichtshilfe erläutert.

Das nächste Kapitel beschreibt die Situation der „aktuellen“ Jugendgerichtshilfe. Für diesen Teil werden die heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen, §§ 47 bis 50 JGG, herangezogen und genauer dargelegt.

---

<sup>1</sup> Suchanek/Löhr, Die Jugendgerichtshilfe und ihre praktische Arbeit – Band 2 von Flugschriften der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge (1930) 5.

<sup>2</sup> S auch Lorenz, „Herr Minister, geben Sie der Jugend eine Chance!“, in Bolius/Lorenz (Hrsg), Der Jugendgerichtshof Wien – Die Geschichte eines Verschwindens (2011) 39 (42).

In einem eigenen Kapitel wird die Wiener Jugendgerichtshilfe dargestellt, weil diese die erste und auch einzige institutionalisierte Form der Jugendgerichtshilfe ist. Es wird auf ihre geschichtliche Entwicklung und die damit verbundene Besonderheit ausführlich eingegangen. Außerdem soll auch die praktische Arbeit, also der Tätigkeitsbereich der Wiener Jugendgerichtshilfe, näher betrachtet werden.

Anschließend wird im letzten Kapitel ein Vergleich der Wiener Jugendgerichtshilfe mit der Jugendgerichtshilfe in anderen Bundesländern angestellt. Es ist die Frage zu behandeln, ob auch in anderen Bundesländern eine Jugendgerichtshilfe existiert, wie diese ansonsten einzurichten sei und wie sie eben dann jeweils geregelt sein sollte.

## II. Geschichtliche Entwicklung

### A. Entstehung und Entwicklung der Jugendgerichtshilfe im Zeitverlauf

Durch die Kinderschutzbewegung gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurden erste Überlegungen zur Thematik von Jugendgerichten angestellt.<sup>3</sup>

Am Anfang des 20. Jahrhunderts gab es dann die ersten konkreten Entwicklungen im Bereich der Jugendgerichtshilfe. Im Jahr 1907 legte der damalige Justizminister Franz Klein den ersten ausgearbeiteten Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes dem Kaiser zur Genehmigung vor. Bereits in diesem Entwurf wurde die Einführung einer Jugendgerichtshilfe erwähnt.<sup>4</sup>

Dieser Entwurf des damaligen Justizministers wurde noch im Jahr 1907 vom Kaiser genehmigt und dem Herrenhaus zur verfassungsmäßigen Behandlung übermittelt. Die diesbezügliche Sitzung wurde aber vorzeitig geschlossen und der Entwurf nicht weiter behandelt. In den Jahren 1909 und 1911 wurde der Entwurf vom Nachfolger Franz Kleins neuerlich eingebracht. Durch die politischen Unruhen und vor allem durch den Beginn des Ersten Weltkrieges wurde eine Behandlung und Beschlussfassung zu dieser Zeit unmöglich.<sup>5</sup>

Im Jahr 1917 legte die damalige Regierung den vierten Entwurf eines Gesetzes über das Jugendstrafrecht vor. Auch hier kam es aufgrund des Endes des Ersten Weltkriegs und des Zusammenbruchs der Monarchie zu keiner Gesetzgebung.<sup>6</sup>

Erst im Jahr 1919 wurde durch die provisorische Nationalversammlung ein Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten beschlossen. Dieses regelte auch die Zusammenarbeit der Jugendgerichte mit Personen, die in der Jugendfürsorge tätig waren und sich dem Gericht zur Verfügung stellten, somit die Jugendgerichtshilfe.<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> Fiala, Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe (mit besonderer Berücksichtigung der Strafgerichtsbarkeit), in *Jugendamt des deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung (Hrsg), Jugendgerichtshilfe: Drei Abhandlungen zur Einführung in die Arbeit der Jugendgerichtshilfe (1919)* 16.

<sup>4</sup> Jesionek, 80 Jahre Jugendgerichtsbarkeit in Österreich - Rückblick und Ausblick, Teil I, RZ 2003, 66 (68).

<sup>5</sup> Jesionek, RZ 2003, 66 (68).

<sup>6</sup> Jesionek, RZ 2003, 66 (68).

<sup>7</sup> Jesionek, RZ 2003, 66 (69 f).

In § 2 dieses deutschösterreichischen Gesetzes über die Errichtung von Jugendgerichten wurde bestimmt, dass sich alle Gerichte, soweit es sich um unmündige oder jugendliche Personen handelte, der Mithilfe von Personen, Körperschaften oder Gesellschaften bedienen konnten, die in der Jugendfürsorge tätig waren und sich dem Gericht zur Verfügung stellten. Mithilfemöglichkeiten waren die Erhebung persönlicher Verhältnisse, die Aufsicht über die Minderjährigen, Fürsorge über diese und Beistand im gerichtlichen Verfahren.<sup>8</sup>

Aufgrund des Gesetzes vom Jahr 1919 wurde im Jahr 1920 das Jugendgericht in Wien gegründet und auch die Jugendgerichtshilfe eingerichtet. Im Rahmen des Bezirksgerichtes Wien-Josefstadt bestand das Jugendgericht in Wien allerdings schon seit 1908 und im Jahr 1911 wurde das „Komitee für Jugendgerichtshilfe“ als Vorläufer der Wiener Jugendgerichtshilfe gegründet.<sup>9</sup> Auf die Wiener Jugendgerichtshilfe wird im Kapitel IV genauer eingegangen und wird sich an diesem Punkt deshalb nicht näher damit auseinandergesetzt.

Erst das Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahr 1928 fasste schließlich die Sonderbestimmungen für die Bestrafung von Jugendlichen erstmalig in einem eigenen Gesetz zusammen.<sup>10</sup>

Dieses Gesetz war die Grundlage für die Betätigung der Jugendgerichtshilfe in Österreich. Als Jugendgerichtshilfe verstand man zu dieser Zeit die Fürsorgearbeit im Dienste des Jugendgerichts. Eine enge Verbindung mit sämtlichen Einrichtungen der Jugendfürsorge und Wohlfahrtspflege war notwendig.<sup>11</sup>

Nach § 19 JGG 1928 konnten sich in Angelegenheiten, in denen Interessen unmündiger oder jugendlicher Personen betroffen waren, alle Gerichte der Mithilfe geeigneter Körperschaften, Gesellschaften und Personen bedienen, die in der Jugendfürsorge tätig waren und sich für eine solche Mitarbeit zur Verfügung stellten. Strafgerichte mussten Jugendämter und die Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit heranziehen. Nach § 33 JGG 1928 konnte die Mitarbeit darin bestehen, die persönlichen Verhältnisse des Jugendli-

---

<sup>8</sup> Bartsch/Fiala/Löhr, Vorrede, in *Jugendamt des deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung (Hrsg), Jugendgerichtshilfe: Drei Abhandlungen zur Einführung in die Arbeit der Jugendgerichtshilfe (1919)* 3.

<sup>9</sup> Jesionek, RZ 2003, 66; Jesionek/Edwards, JGG<sup>4</sup> (2010) § 47 Anm 2.

<sup>10</sup> Jesionek, RZ 2003, 66.

<sup>11</sup> Suchanek/Löhr, *Jugendgerichtshilfe (1930)* 28.



chen zu erheben, ihn zu beaufsichtigen, die Einhaltung der ihm erteilten Weisungen zu überwachen, den Erfolg der angeordneten vormundschaftsbehördlichen Verfügungen zu beobachten und dem Jugendlichen im gerichtlichen Verfahren Beistand zu leisten.<sup>12</sup>

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das JGG 1928 als Jugendgerichtsgesetz 1949 wiederverlautbart und dann vom Jugendgerichtsgesetz 1961 abgelöst, welches wiederum im Jahr 1974 an das neue StGB angepasst wurde. Erst im Jahr 1988 wurde eine Regierungsvorlage aus dem Jahr 1983 als Bundesgesetz über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten beschlossen.<sup>13</sup>

Durch das heute geltende JGG 1988 erweiterten sich die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wesentlich. Zum Beispiel wurden die Haftentscheidungshilfe und die Krisenintervention eindeutig geregelt. Auch eine Mitwirkung an diversionellen Erledigungen wurde möglich. Im Rahmen der StPO Novelle 2001 wurden der Jugendgerichtshilfe weitere Aufgaben im Bereich der Gerichtsbarkeit über junge Erwachsene übertragen.<sup>14</sup>

Bis in das Jahr 2002 bestand in den drei Landeshauptstädten Wien, Linz und Graz eine eigene Jugendgerichtsbarkeit.<sup>15</sup> Im Jahr 2003 wurden dann der Jugendgerichtshof in Wien und der Jugendgerichtshof in Graz aufgelöst. Weiters entfiel die Sonderzuständigkeit des Bezirksgerichtes Linz-Land. Die Agenden des Jugendgerichtshofs Wien wurden auf 14 Wiener Gerichte aufgeteilt. Die Sonderzuständigkeiten des Bezirksgerichtes Linz-Land und des Jugendgerichts Graz wurden an die allgemeine Gerichtsbarkeit übertragen.<sup>16</sup>

Erst durch einen Erlass vom 23. Jänner 2015 sollte es zur Einführung einer bundesweiten Jugendgerichtshilfe kommen. Eine eigene Jugendgerichtshilfe besteht derzeit nur in Wien und seit 1. Jänner 2015 erfolgte ein schrittweiser Ausbau einer bundesweit tätigen

---

<sup>12</sup> *Suchanek/Löhr*, Jugendgerichtshilfe (1930) 6 f.

<sup>13</sup> *Maleczky*, Jugendstrafrecht<sup>4</sup> (2008) 1 f.

<sup>14</sup> *Jesionek/Edwards*, JGG<sup>4</sup> (2010) § 47 Anm 4 f.

<sup>15</sup> *Lorenz in Bolius/Lorenz*, Der Jugendgerichtshof Wien – Die Geschichte eines Verschwindens (2011) 39 (49 f).

<sup>16</sup> *Jesionek/Edwards*, JGG<sup>4</sup> (2010) 7 f.

Jugendgerichtshilfe. Die Jugendgerichtshilfe wurde in die Familiengerichtshilfe eingegliedert. Bereits bestehende Ressourcen können dadurch genutzt werden.<sup>17</sup>

Die Grundlagen für die Jugendgerichtshilfe wurden mit den Neuregelungen durch das JGG-ÄndG 2015 an die entsprechenden Regelungen der bereits bestehenden Familiengerichtshilfe in §§ 106 a, 106 c AußStrG angepasst und strukturiert.<sup>18</sup>

## **B. Entstehungsgründe und Entstehungsumstände**

Von Amerika ging eine Bewegung aus, die Jugendlichen Schutz durch die Gerichte gewährleisten sollte.<sup>19</sup>

Die Einrichtung der Jugendgerichte in Amerika beruhte vor allem auf dem Vertrauen in den Jugendrichter. Eltern, Vormünder und andere Personen, die eine Verwahrlosung oder eine Straffälligkeit eines Kindes irgendwie veranlasst hatten, mussten sich selbst vor dem Jugendrichter verantworten. Diese Entwicklungen in Amerika führten auch in Österreich zur Überlegung, mehr Vertrauen in einen Jugendrichter zu setzen und Jugendgerichte einzurichten. Wie bereits oben unter Punkt A. erwähnt, wurde im Jahr 1908 ein besonderes Verfahren für Jugendliche geschaffen und dieses den Jugendgerichten zugewiesen.<sup>20</sup>

Auch durch die Jugendgerichtsbewegung in vielen anderen Ländern am Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts haben sich in sozialer Arbeit tätige Personen eingehend mit den Problemen der Jugendverwahrlosung und der Jugendgefährdung befasst. Daraus ging hervor, dass diese Probleme in erster Linie eine Großstadterscheinung waren. Aufgrund dieser „Massenerscheinungen“ in den Großstädten haben sich die Jugendgerichte entwickelt und wurde auch deshalb ein eigenes Jugendgerichtsgesetz erlassen. Eine spezialisierte Behandlung Jugendlicher wurde dadurch gewährleistet. Es wurde als erforderlich angesehen, mit speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten ausge-

---

<sup>17</sup> Bundesministerium für Justiz, Erlass des BMJ vom 23. Jänner 2015, BMJ-S618.015/0001-IV 2/2015; proLIBRIS Verlagsgesellschaft (Hrsg), Jugendgerichtsgesetz – Texte Materialien Judikatur<sup>3</sup> (2016) 86.

<sup>18</sup> Schroll in WK<sup>2</sup> JGG § 49 Rz 1.

<sup>19</sup> Bartsch, Jugendgerichtshilfe beim Pflugschaftsgericht, in *Jugendamt des deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung* (Hrsg), Jugendgerichtshilfe: Drei Abhandlungen zur Einführung in die Arbeit der Jugendgerichtshilfe (1919) 4.

<sup>20</sup> Fiala in *Jugendamt des deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung*, Jugendgerichtshilfe 16 (17).

stattete Organe und Einrichtungen mit den Angelegenheiten der Jugendlichen zu betrauen.<sup>21</sup>

Ein wesentlicher Impuls für die Bildung der Jugendgerichtshilfe war die notwendige Verbindung der strafrechtlichen und erzieherischen Maßnahmen. Eine vernachlässigte Erziehung war oftmals der Grund für die Straftat eines Jugendlichen. Ziel war es die Strafe durch Erziehungsmaßnahmen zu ergänzen, um einem etwaigen Rückfall vorzubeugen.<sup>22</sup>

Es sollte möglich werden, den Jugendlichen nach Verbüßung der Strafe in ein geregeltes Leben zurückzuführen. Dazu war es notwendig, eine Jugendgerichtshilfe zu schaffen, die schon während der Strafverbüßung mit dem Jugendlichen Kontakt aufnehmen konnte. Ziel sollte es sein, die Jugend vor dem Verbrechen zu bewahren oder sie nach einer begangenen Straftat zu unterstützen.<sup>23</sup>

---

<sup>21</sup> Suchanek/Löhr, Jugendgerichtshilfe (1930) 28 f.

<sup>22</sup> Fiala in *Jugendamt des deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung*, Jugendgerichtshilfe 16 (19 f).

<sup>23</sup> Fiala in *Jugendamt des deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung*, Jugendgerichtshilfe 16 (30 f).

### III. Jugendgerichtshilfe „aktuell“

Dieses Kapitel nimmt auf die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen Bezug. Die tatsächliche Ausgestaltung und Umsetzung wird in den nachfolgenden Kapiteln näher dargestellt.

Die Jugendgerichtshilfe ist im sechsten Abschnitt des Jugendgerichtsgesetzes in den §§ 47 ff JGG gesetzlich verankert.

Einige dieser gesetzlichen Bestimmungen gelten sowohl für Jugendliche als auch nach § 46 Abs 2 JGG für junge Erwachsene.

Im Bereich des Erwachsenenstrafrechts gibt es solch eine Gerichtshilfe bis heute nicht.

#### A. Wesen der Jugendgerichtshilfe

§ 47 JGG regelt das Wesen der Jugendgerichtshilfe. Danach unterstützt sie die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die tätigen Personen erstatten dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft mündlich oder schriftlich Bericht und sind bei mündlichem Bericht im Strafverfahren als Zeugen zu vernehmen.

Außerdem sind der Jugendgerichtshilfe, soweit es möglich und erforderlich ist, die nötigen Räume und Telekommunikationseinrichtungen im Gerichtsgebäude unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Durch die besonderen sozialarbeiterischen, pädagogischen und psychologischen Kompetenzen ihrer Mitarbeiter, ist es zum Beispiel möglich, die relevanten Lebensumstände des Jugendlichen und allfällige Betreuungsnotwendigkeiten schonender und kompetenter zu erheben und macht dies eine Unterstützung sinnvoll und notwendig.<sup>24</sup>

Die Jugendgerichtshilfe wird entweder im Auftrag von Staatsanwaltschaft oder Gericht oder teilweise auch aus Eigenem tätig.<sup>25</sup>

---

<sup>24</sup> Maleczky, Jugendstrafrecht<sup>4</sup> (2008) 41; Jesionek/Edwards, JGG<sup>4</sup> § 47 Anm 3.

<sup>25</sup> BMJ-S618.015/0001-IV 2/2015.

## B. Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

§ 48 JGG normiert die unterschiedlichen Aufgaben der Jugendgerichtshilfe. Dazu gehören insbesondere Jugenderhebungen, die Mitwirkung an einem Tausch oder die Vermittlung und Durchführung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen und Kursen, eine etwaige Krisenintervention, die Haftentscheidungshilfe und die Verteidigung des Jugendlichen im bezirksgerichtlichen Verfahren.

Die Aufzählung der Aufgaben in § 48 JGG ist bloß demonstrativ, da im Gesetz durch das Wort „insbesondere“ darauf hingewiesen wird, dass auch andere Aufgaben durch die Jugendgerichtshilfe übernommen werden können.

Von den folgenden genannten Aufgaben des § 48 Z 1 bis 5 JGG soll die Jugendgerichtshilfe laut dem Erlass des Bundesministeriums für Justiz über die Einführung einer bundesweit tätigen Jugendgerichtshilfe vom 23. Jänner 2015, vor allem drei Aufgaben übernehmen. Diese sind die Durchführung von Jugenderhebungen, die Krisenintervention und die Haftentscheidungshilfe.<sup>26</sup>

Nachstehend werden diese besonders angeführten Aufgaben behandelt und auch auf Aufgaben außerhalb des JGG eingegangen.

### 1. Jugenderhebungen

§ 48 Z 1 JGG besagt, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften die Organe der Jugendgerichtshilfe damit betrauen können, die Lebens- und Familienverhältnisse eines Unmündigen oder Jugendlichen, seine Entwicklung und alle anderen Umstände, die zur Beurteilung der Person und seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen, zu erheben. Nach § 46a Abs 2 JGG sind Jugenderhebungen auch bei jungen Erwachsenen durchzuführen.

Die zur Beurteilung relevanten Umstände werden von Sozialarbeiter/innen mit dem Jugendlichen und allenfalls den Eltern bzw den Erziehungsberechtigten erhoben.<sup>27</sup>

---

<sup>26</sup> BMJ-S618.015/0001-IV 2/2015.

<sup>27</sup> Bundesministerium für Justiz, Aufgaben der Jugendgerichtshilfe, [https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/familien\\_und\\_jugendgerichtshilfe/aufgaben\\_der\\_jugendgerichtshilfe~2c94848b51c98d610152cffee7e93500.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/familien_und_jugendgerichtshilfe/aufgaben_der_jugendgerichtshilfe~2c94848b51c98d610152cffee7e93500.de.html) (eingesehen am 15.06.2017).

Es wird insbesondere auf die Anlagen, Fähigkeiten, Bedürfnisse, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten eingegangen. Auch Psychologen oder Psychologinnen können den Erhebungen beigezogen werden.

Außerdem wird zur Ergänzung des Gesamtbildes Kontakt zu Betreuungseinrichtungen, mit denen der Jugendliche in Verbindung steht, aufgenommen.<sup>28</sup>

Nach den Erhebungen wird dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft ein genaues und zuverlässiges Bild über die Persönlichkeit des Beschuldigten übermittelt. Aus den Jugenderhebungen muss weiters ersichtlich sein, welche Maßnahmen notwendig sind, um bestehende Problemlagen zu beseitigen oder Gefahren abzuwenden.<sup>29</sup>

§ 43 JGG enthält weitere Ausführungen zu Jugenderhebungen. Diese haben nach Abs 1 dann zu unterbleiben, wenn unter Berücksichtigung der Art der Tat, ein näheres Eingehen auf die Person des Beschuldigten entbehrlich erscheint.

Hinsichtlich des Begriffes „Art der Tat“ sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. Es ist anhand des Einzelfalls zu prüfen, ob die Tat in Zusammenhang mit der Entwicklung, den Lebens- und Familienverhältnissen etc des Jugendlichen steht.

Bei Verkehrsunfallsdelikten sind beispielsweise Jugenderhebungen idR nicht notwendig. Es handelt sich um Unfälle, die normalerweise nichts mit der Persönlichkeit des Beschuldigten zu tun haben. Bagatelldelikte dagegen können jedoch zur Notwendigkeit einer Jugenderhebung führen und Zeichen einer problematischen Entwicklung sein. Eine Erhebung stellt allerdings oftmals einen intensiven Eingriff in die Privatsphäre des Jugendlichen dar. Insbesondere bei Bagatell- bzw Alltagsdelikten ist daher auf die Verhältnismäßigkeit einer etwaigen Erforschung der persönlichen Situation Rücksicht zu nehmen. Es ist immer anhand des Einzelfalls zu prüfen, welche Maßnahmen notwendig und zweckmäßig sind. Wie oben bereits erwähnt, können aber eben auch Bagatell- bzw Alltagsdelikte durch eine problematische Entwicklung bedingt sein und sollte daher nicht voreilig auf eine Jugenderhebung verzichtet werden. Erhebungen, welche unverhältnismäßig in das Privat- und Familienleben eingreifen würden, sind jedenfalls zu unterlassen.<sup>30</sup>

---

<sup>28</sup> BMJ-S618.015/0001-IV 2/2015; *Bundesministerium für Justiz*, Aufgaben der Jugendgerichtshilfe, [https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/familien\\_und\\_jugendgerichtshilfe/aufgaben\\_der\\_jugendgerichtshilfe~2c94848b51c98d610152cffee7e93500.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/familien_und_jugendgerichtshilfe/aufgaben_der_jugendgerichtshilfe~2c94848b51c98d610152cffee7e93500.de.html) (eingesehen am 15.06.2017).

<sup>29</sup> BMJ-S618.015/0001-IV 2/2015; *Bundesministerium für Justiz*, Aufgaben der Jugendgerichtshilfe, [https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/familien\\_und\\_jugendgerichtshilfe/aufgaben\\_der\\_jugendgerichtshilfe~2c94848b51c98d610152cffee7e93500.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/familien_und_jugendgerichtshilfe/aufgaben_der_jugendgerichtshilfe~2c94848b51c98d610152cffee7e93500.de.html) (eingesehen am 15.06.2017).

<sup>30</sup> Schroll in WK<sup>2</sup> JGG § 43 Rz 2; *Jesionek/Edwards*, JGG<sup>4</sup> § 43 Anm 5 f.

Nach § 43 Abs 1 JGG ist außerdem in Zweifelsfällen die Untersuchung durch Ärzt/innen, klinische Psycholog/innen oder Psychotherapeut/innen anzuordnen.

## **2. Tausgleich, Vermittlung und Durchführung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen und Kursen**

Die Jugendgerichtshilfe kann gem § 48 Z 2 JGG an einem Tausgleich, der Vermittlung und Durchführung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen und Kursen mitwirken. Es steht im Ermessen des Richters oder des Staatsanwalts, die Jugendgerichtshilfe oder ein Organ des Vereins Neustart als Konfliktregler oder Vermittler iSd Bewährungshilfegesetzes zu betrauen.<sup>31</sup>

## **3. Krisenintervention**

Nach § 48 Z 3 JGG kann die Jugendgerichtshilfe damit betraut werden, über Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Unmündigen oder Jugendlichen Vorschläge an das Pflugschaftsgericht oder den Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten und bei Gefahr in Verzug unmittelbar erforderliche Maßnahmen zu treffen.

Anlässlich von Jugenderhebungen kann sich beispielsweise zeigen, dass sich der Jugendliche in einer akuten Krise befindet und sofortige sozialarbeiterische und psychologische Reaktionen erforderlich sind. Die Jugendgerichtshilfe kann dann selbst alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Im Einzelfall ist zwischen Jugendgerichtshilfe, Jugendhilfeträger und Bewährungshilfe koordiniert vorzugehen. Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe sind jedenfalls nur bis zur rechtskräftigen Beendigung des Jugendstrafverfahrens zulässig.<sup>32</sup>

## **4. Haftentscheidungshilfe**

Es sind entsprechend § 48 Z 4 JGG die für die Entscheidung über die Freilassung des Beschuldigten gem § 35 Abs 1 JGG maßgeblichen Umstände zu ermitteln.

Auch bei jungen Erwachsenen ist eine Haftentscheidungshilfe laut § 46 a Abs 2 JGG möglich.

Der Jugendliche ist nach § 35 Abs 1 JGG freizulassen, wenn und sobald der Zweck der Festnahme durch familienrechtliche Verfügungen, auch in Verbindung mit einem gelin-

---

<sup>31</sup> Schroll in WK<sup>2</sup> JGG § 48 Rz 2; Jesionek/Edwards, JGG<sup>4</sup> § 47 Anm 5.

<sup>32</sup> BMJ-S618.015/0001-IV 2/2015; Jesionek/Edwards, JGG<sup>4</sup> § 48 Anm 6 f.

deren Mittel, erreicht werden kann. Eine Untersuchungshaft darf nur dann verhängt werden, wenn die damit verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und das Fortkommen des Jugendlichen in Verhältnis zur Bedeutung der Tat und der zu erwartenden Strafe stehen.

Nach § 35 Abs 2 JGG sind die Organe der Jugendgerichtshilfe berechtigt, an den Haftverhandlungen teilzunehmen.

§ 35 Abs 4 JGG besagt weiters, dass von der Festnahme eines Jugendlichen, der nicht sogleich wieder freigelassen werden kann, ohne unnötigen Aufschub jedenfalls auch die Jugendgerichtshilfe zu verständigen ist, außer der Jugendliche widerspricht dieser Verständigung aus einem triftigen Grund.

Durch Erstellung eines umfassenden Persönlichkeitsbildes, Einzelfallbesprechungen, Vernetzungen mit Betreuungseinrichtungen etc, tragen Sozialarbeiter/innen und Psycholog/innen, nach Möglichkeit, zur Verkürzung der Untersuchungshaft bei. Es werden etwaige Haftausschließungsgründe wie zB verzögerte Reife dargelegt und in Betracht kommende medizinische und psychiatrische Abklärungen angeregt. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden schon im Voraus in Berichtsform dem Gericht übermittelt und bei der Haftverhandlung erörtert.<sup>33</sup>

## **5. Verteidigung des Jugendlichen in bezirksgerichtlichen Jugendstrafsachen**

In bezirksgerichtlichen Jugendstrafsachen ist dem Jugendlichen gem § 48 Z 5 JGG durch Übernahme der Verteidigung Beistand zu leisten.

## **6. Weitere Aufgaben, auch außerhalb JGG**

Die Organe der Jugendgerichtshilfe werden vor allem als Vertrauenspersonen nach § 37 Abs 2 JGG<sup>34</sup> und als Erhebungsorgane nach § 43 Abs 1 JGG herangezogen. Auch die Beurteilung der für die Aufrechterhaltung oder Beendigung der Untersuchungshaft maßgeblichen Umstände gem § 35 Abs 2 JGG ist ein wichtiger Aufgabenbereich.<sup>35</sup>

---

<sup>33</sup> Bundesministerium für Justiz, Aufgaben der Jugendgerichtshilfe, [https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/familien\\_und\\_jugendgerichtshilfe/aufgaben\\_der\\_jugendgerichtshilfe~2c94848b51c98d610152cffee7e93500.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/familien_und_jugendgerichtshilfe/aufgaben_der_jugendgerichtshilfe~2c94848b51c98d610152cffee7e93500.de.html) (eingesehen am 15.06.2017).

<sup>34</sup> § 37 JGG gibt dem/der Jugendlichen die Möglichkeit bei einer Vernehmung eine Person seines Vertrauens hinzuzuziehen. Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe kommen nach § 37 Abs 2 JGG als solche Vertrauenspersonen in Betracht.



Aber auch nach zahlreichen anderen Gesetzesbestimmungen kann die Jugendgerichtshilfe als Fachpersonal beigezogen werden. So führt die Jugendgerichtshilfe zum Beispiel Befragungen Minderjähriger in Verfahren über Pflege und Erziehung oder das Recht auf persönlichen Verkehr nach § 105 AußStrG durch. Auch eine etwaige Unterstützung bei der Durchsetzung der gerichtlichen oder gerichtlich genehmigten Regelung der Obsorge gem § 110 Abs 4 AußStrG ist möglich. Es gibt noch weitere Mitwirkungsmöglichkeiten, auf welche in dieser Diplomarbeit aber nicht eingegangen werden.<sup>36</sup>

### **C. Organe der Jugendgerichtshilfe**

§ 49 JGG legt die Organe der Jugendgerichtshilfe fest. Nach Abs 1 besteht für das Bundesland Wien die Wiener Jugendgerichtshilfe. Diese kann neben den in § 48 JGG angeführten Aufgaben auch mit der Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen betraut werden. Abs 2 besagt, dass für die anderen Bundesländer der Bundesminister für Justiz ermächtigt wird, nach Maßgabe der budgetären, organisatorischen, technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit mit Verordnung anzuordnen, für welche Gerichte eine Jugendgerichtshilfe eingerichtet wird.

In den Kapiteln IV und V wird näher auf die Wiener Jugendgerichtshilfe und die derzeitige Situation in den anderen Bundesländern eingegangen.

### **D. Stellung der Jugendgerichtshilfe**

Die Stellung der Jugendgerichtshilfe wird in § 50 JGG geregelt. Auch dieser Paragraph gilt nach § 46 Abs 2 JGG für junge Erwachsene.

#### **1. Befugnisse**

§ 50 Abs 1 JGG bestimmt, dass die Jugendgerichtshilfe berechtigt ist, Personen, die über die Lebensumstände eines Jugendlichen Auskünfte erteilen könnten, zu laden und zu befragen, sowie unmittelbaren Kontakt mit dem Jugendlichen herzustellen. Von Per-

---

<sup>35</sup> Bundesministerium für Justiz, Wiener Jugendgerichtshilfe – Geschichtliches, [https://www.justiz.gv.at/web2013/ja\\_wienerjugendgerichtshilfe/wiener\\_jugendgerichtshilfe/geschichtliches~2c94848544ac82a60144cf2eeba909e3.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/ja_wienerjugendgerichtshilfe/wiener_jugendgerichtshilfe/geschichtliches~2c94848544ac82a60144cf2eeba909e3.de.html) (abgefragt am 02.06.2017).

<sup>36</sup> Bundesministerium für Justiz, Wiener Jugendgerichtshilfe – Geschichtliches, [https://www.justiz.gv.at/web2013/ja\\_wienerjugendgerichtshilfe/wiener\\_jugendgerichtshilfe/geschichtliches~2c94848544ac82a60144cf2eeba909e3.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/ja_wienerjugendgerichtshilfe/wiener_jugendgerichtshilfe/geschichtliches~2c94848544ac82a60144cf2eeba909e3.de.html) (abgefragt am 02.06.2017).

sonen, unter deren Obhut der/die Jugendliche steht, muss ein solcher Kontakt jedenfalls geduldet werden. Wird die Pflicht an der Mitwirkung an Erhebungen verletzt, kann das Gericht die zwangsweise Vorführung oder sonst angemessene Zwangsgewalt und Beugemittel anordnen.

Es besteht gem § 50 Abs 2 JGG für die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaften, die Gerichte sowie Einrichtungen zur Unterrichtung, Betreuung und Behandlung von Jugendlichen und in diesen Einrichtungen tätigen Personen, eine Auskunftspflicht gegenüber bei der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen. Die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen und Akteneinsicht ist zu gewähren.

## **2. Verschwiegenheitspflicht**

Aus § 50 Abs 3 JGG ergibt sich die Verschwiegenheitspflicht. Die in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen stehen Beamten iSd § 74 Abs 1 Z 4 StGB gleich. Sie sind außer bei amtlichen Mitteilungen jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten, im Interesse eines Beteiligten geheimzuhaltenden Wahrnehmungen, verpflichtet.

Wird diese Pflicht verletzt, ist dies als verbotene Veröffentlichung nach § 301 StGB zu ahnden.

## IV. Wiener Jugendgerichtshilfe

Wie bereits in Kapitel III unter Punkt 3 ausgeführt, regelt § 49 JGG die Organe der Jugendgerichtshilfe. Für das Bundesland Wien besteht gem Abs 1 die Wiener Jugendgerichtshilfe und ist diese somit gesetzlich festgelegt.

Diese gesetzliche Verankerung stellt eine Besonderheit dar, da es für andere Bundesländer eine solche Regelung nicht gibt. Es wird nachfolgend auf ihre geschichtliche Entwicklung, die „aktuelle“ Wiener Jugendgerichtshilfe und die praktische Arbeit, also den Tätigkeitsbereich der Wiener Jugendgerichtshilfe, ausführlich eingegangen.

### A. Geschichtliche Entwicklung

Im Jahr 1911 wurde das Komitee für Jugendgerichtshilfe durch Vereinigung von Jugendschutzvereinen und Einzelpersonen zur Mitwirkung bei der Jugendstrafabteilung des Bezirkes Josefstadt in Strafsachen gegründet. 25 Wohlfahrtsvereine schlossen sich zum Zwecke der gesonderten fürsorglichen Erfassung und Betreuung straffälliger Jugendlicher zusammen.<sup>37</sup>

Das Komitee übernahm die Ermittlungstätigkeit, die Teilnahme bei der Hauptverhandlung und die Schutzaufsicht über die vom Jugendrichter zugewiesenen Jugendlichen. Ein heilpädagogischer Sachverständiger untersuchte und begutachtete die ihm zugewiesenen Jugendlichen und gab Fürsorgeanregungen.<sup>38</sup>

Mit Ausbruch des Ersten Weltkrieges wurde diese gemeinsame Arbeit unterbrochen. Im Jahr 1916 wurde die Zusammenarbeit wieder aufgenommen. Ein Arbeitsausschuss wurde bestellt, bestehend aus den Vereinsvertretern. Aufgabe war es, sich wöchentlich zu versammeln und unter Teilnahme des Jugendrichters und des heilpädagogischen Sachverständigen alle der Jugendgerichtshilfe zugewiesenen Jugendstraffälle zu beraten.<sup>39</sup>

---

<sup>37</sup> Lukacs, Die Wiener Jugendgerichtshilfe – gestern, heute, morgen, in *Bundesministerium für Justiz (Hrsg), 75 Jahre Wiener Jugendgerichtshilfe* (1987) Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz 32, 1 (5).

<sup>38</sup> Fiala in *Jugendamt des deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung*, Jugendgerichtshilfe 16 (20 f).

<sup>39</sup> Fiala in *Jugendamt des deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung*, Jugendgerichtshilfe 16 (21).

Im Jahr 1917 wurde die Geschäftsstelle der Jugendgerichtshilfe am Sitz des Jugendgerichts geschaffen. Dadurch wurde eine geregelte und übersichtliche Zusammenarbeit ermöglicht. Sie war das Bindeglied zwischen Gericht und Vereinen.

Die vom Jugendrichter der Jugendgerichtshilfe zugewiesenen Fälle wurden durch diese Einrichtung übernommen. Oftmals wurde auch die Ermittlung und Fürsorge durch sie selbst durchgeführt. Bei der Geschäftsstelle handelte es sich um die Zentrale der gesamten Jugendgerichtshilfe.

Die damalige Organisation der Wiener Jugendgerichtshilfe war somit eine Verbindung der beruflichen und freiwilligen Mitarbeit in Zusammenarbeit mit dem Jugendrichter.<sup>40</sup>

Im Jahr 1920 wurden der Wiener Jugendgerichtshilfe Räumlichkeiten im Gerichtsgebäude im Jugendgericht Wien zur Verfügung gestellt. Ab 1929, also nach Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1928, wurde der Jugendgerichtshof in Wien eröffnet und die Wiener Jugendgerichtshilfe dort untergebracht. Die gesamte Strafgerichtsbarkeit sowie die Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit bei Jugendlichen war Zuständigkeit dieses Gerichtshofes. Dies galt sowohl auf Bezirksgerichts- als auch auf Landesgerichtsebene und damit wurde das Aufgabengebiet der Wiener Jugendgerichtshilfe festgelegt.<sup>41</sup>

Im Jahr 1947 wurde die Wiener Jugendgerichtshilfe in den Bundesdienst übernommen und war dem Oberlandesgericht Wien unterstellt. 1957 wurde die Dienststelle in den Bereich der Justizanstalten aufgenommen.<sup>42</sup>

Am 1. Jänner 2003 übersiedelte der Jugendgerichtshof Wien in das Landesgericht für Strafsachen Wien und am 30. Juni 2003 wurde dieser dann geschlossen. Die Aufgaben wurden dem Landesgericht für Strafsachen Wien oder den Wiener Bezirksgerichten zu-

---

<sup>40</sup> Fiala in *Jugendamt des deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung*, Jugendgerichtshilfe 16 (21 f).

<sup>41</sup> Bundesministerium für Justiz, Wiener Jugendgerichtshilfe – Geschichtliches, [https://www.justiz.gv.at/web2013/ja\\_wienerjugendgerichtshilfe/wiener\\_jugendgerichtshilfe/geschichtliches~2c94848544ac82a60144cf2eeba909e3.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/ja_wienerjugendgerichtshilfe/wiener_jugendgerichtshilfe/geschichtliches~2c94848544ac82a60144cf2eeba909e3.de.html) (abgefragt am 02.06.2017).

<sup>42</sup> Lukacs in *BMJ, 75 Jahre Wiener Jugendgerichtshilfe* 1 (6); Bundesministerium für Justiz, Wiener Jugendgerichtshilfe – Geschichtliches, [https://www.justiz.gv.at/web2013/ja\\_wienerjugendgerichtshilfe/wiener\\_jugendgerichtshilfe/geschichtliches~2c94848544ac82a60144cf2eeba909e3.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/ja_wienerjugendgerichtshilfe/wiener_jugendgerichtshilfe/geschichtliches~2c94848544ac82a60144cf2eeba909e3.de.html) (abgefragt am 02.06.2017).

geordnet. Seit 1. Jänner 2003 ist die Wiener Jugendgerichtshilfe im Verwaltungsgebäude der Justizanstalt Wien-Josefstadt untergebracht.<sup>43</sup>

Die Jugendgerichtshilfe in Wien besteht nunmehr schon seit über 100 Jahren.

## **B. „Aktuelle“ Wiener Jugendgerichtshilfe**

### **1. Organisation und Tätigkeitsbereich**

Bei der Wiener Jugendgerichtshilfe handelt es sich um eine eigenständige Bundesdienststelle, die fachlich und dienstrechtlich dem Bundesministerium für Justiz untergeordnet ist. Die derzeitige Leitung untersteht einer Juristin und die Dienststelle umfasst außerdem drei Psychologen/innen, zehn Sozialarbeiter/innen und zwei Kanzleibedienstete. Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist für das gesamte Bundesland Wien zuständig und kann nur im Auftrag von Straf- und Pflegschaftsrichter/innen sowie der Staatsanwaltschaft tätig werden. Es werden außerdem Jugendliche und junge Erwachsene während ihrer Untersuchungshaft bzw. Strafhaft in der Justizanstalt Wien-Josefstadt betreut.<sup>44</sup>

Personen bis zum Alter von 21 Jahren in komplizierten oder problematischen Lebenslagen werden von der Jugendgerichtshilfe Wien unterstützt. Dem Gericht wird die Situation der jeweiligen Person geschildert, um eine Entscheidung im Pflegschaftsverfahren oder Strafverfahren zu ermöglichen.<sup>45</sup>

Aufgabe im Strafbereich ist es, wie bereits oben unter Punkt III dargestellt, auf die Lebensverhältnisse, die Anlagen, Fähigkeiten, Bedürfnisse, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten und das gesamte Umfeld einzugehen. Danach können dem Gericht Vorschläge zur Beseitigung etwaiger Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für die Erziehung oder Gesundheit der jeweiligen Person erstattet werden. Liegt Gefahr im Verzug

---

<sup>43</sup> Bundesministerium für Justiz, Wiener Jugendgerichtshilfe – Geschichtliches, [https://www.justiz.gv.at/web2013/ja\\_wienerjugendgerichtshilfe/wiener\\_jugendgerichtshilfe/geschichtliches~2c94848544ac82a60144cf2eeba909e3.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/ja_wienerjugendgerichtshilfe/wiener_jugendgerichtshilfe/geschichtliches~2c94848544ac82a60144cf2eeba909e3.de.html) (abgefragt am 02.06.2017).

<sup>44</sup> Bundesministerium für Justiz, Wiener Jugendgerichtshilfe, <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848525f84a630132b51a978159b3.de.0/wiener%20jugendgerichtshilfe.pdf> (abgefragt am 02.06.2017).

<sup>45</sup> Bundesministerium für Justiz, Wiener Jugendgerichtshilfe, <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848525f84a630132b51a978159b3.de.0/wiener%20jugendgerichtshilfe.pdf> (abgefragt am 02.06.2017).

vor, unternimmt die Wiener Jugendgerichtshilfe selbst die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen. Das soziale Umfeld wird durch diplomierte Sozialarbeiter/innen erhoben. Ausführliche und gesonderte Gespräche mit den Eltern oder den Erziehungsberechtigten und vor allem mit dem/der Beschuldigten selbst werden geführt, um einen genauen Einblick zu bekommen. Allenfalls können auch Hausbesuche durchgeführt werden. Um ein umfassendes Bild zu erhalten, wird außerdem Kontakt zu Betreuungseinrichtungen, mit denen der/die Beschuldigte in Verbindung steht, hergestellt. Auch ein Psychologe/in kann hinzugezogen werden. Die Wiener Jugendgerichtshilfe übermittelt ihre Ergebnisse dann schriftlich an das jeweilige Gericht bzw die jeweilige Staatsanwaltschaft. Im selben Schritt werden Vorschläge über etwaige Maßnahmen angeregt. Diese Maßnahmen werden gezielt auf die Erfordernisse und die Persönlichkeit der Jugendlichen abgestimmt.<sup>46</sup>

Die Wiener Jugendgerichtshilfe wird nicht nur im Strafbereich tätig. Auch im Bereich der Haft leistet sie wichtige Arbeit. Alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich in Untersuchungs- und Strafhäft in der Justizanstalt Wien-Josefstadt befinden, werden von ihr sozialarbeiterisch betreut. Eine psychologische Betreuung ist durch sie jedoch nur bei Jugendlichen vorgesehen. Junge Erwachsene werden vom Psychologischen Dienst der Justizanstalt Wien-Josefstadt betreut.<sup>47</sup>

Bereits innerhalb von 48 Stunden erfolgt die Vorführung des/der Insassen/in zum Zugangsgespräch und wird eine Sozialanamnese durchgeführt. Die Unterbringungsfrage nach der Haft wird geklärt und Kontakte zu den Angehörigen werden hergestellt. Weiters wird die Haftsituation und mögliche Haftreaktionen abgeklärt. Auch eine Betreuung während der Haft durch Einzelgespräche und Gruppenangebote wird durch Sozialarbeiter/innen und Psychologen/innen sichergestellt. Ein Beispiel dieser Gruppenangebote ist ein Anti-Gewalt-Training. Auch den Angehörigen wird durch die Wiener Jugendgerichtshilfe die Möglichkeit gegeben, Krisengespräche zu führen und weitere Informationen zu erhalten.<sup>48</sup>

---

<sup>46</sup> *Bundesministerium für Justiz, Wiener Jugendgerichtshilfe,*  
<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848525f84a630132b51a978159b3.de.0/wiener%20jugendgerichtshilfe.pdf> (abgefragt am 02.06.2017).

<sup>47</sup> *Bundesministerium für Justiz, Wiener Jugendgerichtshilfe,*  
<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848525f84a630132b51a978159b3.de.0/wiener%20jugendgerichtshilfe.pdf> (abgefragt am 02.06.2017).

<sup>48</sup> *Bundesministerium für Justiz, Wiener Jugendgerichtshilfe,*  
<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848525f84a630132b51a978159b3.de.0/wiener%20jugendgerichtshilfe.pdf> (abgefragt am 02.06.2017).

Auch im Haftbereich ist eine Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen erforderlich. Wichtig ist es, Maßnahmen welche in den Jugenderhebungen vorgeschlagen wurden, bereits während der Haft vorzubereiten, damit sie unverzüglich nach der Entlassung wirken können.<sup>49</sup>

Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen ist auch Aufgabe der Wiener Jugendgerichtshilfe. Jugendliche Beschuldigte werden im Auftrag der Staatsanwaltschaft und der Gerichte von einem allfälligen Verfolgungsverzicht nach erbrachten gemeinnützigen Leistungen belehrt. Auch in diesen Fällen wird die aktuelle Lebenssituation der Jugendlichen erhoben, um die Eignung zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen einzuschätzen. Unter gewissen Voraussetzungen kann dann von der Strafverfolgung vorerst abgesehen werden. Die gemeinnützige Leistung ist innerhalb einer bestimmten und vorgegebenen Frist in einer geeigneten Einrichtung unentgeltlich zu erfüllen. Alle geforderten Punkte müssen innerhalb der Frist erfüllt werden, damit die Anzeige endgültig zurückgelegt wird. Während dieser Zeit wird der Jugendliche begleitet und Kontakt zur Einrichtung gewahrt.<sup>50</sup>

Bei ihrer Tätigkeit ist die Wiener Jugendgerichtshilfe nicht auf Wien oder einzelne Sprengel beschränkt, sondern kann erforderlichenfalls Erhebungen in ganz Österreich durchführen.

Eine umfassende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, eine regelmäßige Anpassung der wechselnden Bedürfnisse und eine allenfalls erforderliche Auseinandersetzung mit fremden Kulturen, sind Voraussetzungen für eine funktionierende Tätigkeit.<sup>51</sup>

---

<sup>49</sup> Bundesministerium für Justiz, Wiener Jugendgerichtshilfe, <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848525f84a630132b51a978159b3.de.0/wiener%20jugendgerichtshilfe.pdf> (abgefragt am 02.06.2017).

<sup>50</sup> Bundesministerium für Justiz, Wiener Jugendgerichtshilfe, <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848525f84a630132b51a978159b3.de.0/wiener%20jugendgerichtshilfe.pdf> (abgefragt am 03.06.2017); Bundesministerium für Justiz, Wiener Jugendgerichtshilfe – Aufgaben, [https://www.justiz.gv.at/web2013/ja\\_wienerjugendgerichtshilfe/wiener\\_jugendgerichtshilfe/aufgaben/vermittlung\\_gemeinnuetziger\\_leistungen~2c94848544ac82a60144cfed88e60a34.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/ja_wienerjugendgerichtshilfe/wiener_jugendgerichtshilfe/aufgaben/vermittlung_gemeinnuetziger_leistungen~2c94848544ac82a60144cfed88e60a34.de.html) (abgefragt am 03.06.2017).

<sup>51</sup> Bundesministerium für Justiz, Wiener Jugendgerichtshilfe, <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848525f84a630132b51a978159b3.de.0/wiener%20jugendgerichtshilfe.pdf> (abgefragt am 02.06.2017).

Im Bereich der Strafverfahren sind die Staatsanwaltschaft Wien und die Jugendrichter/innen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Auftraggeber. Die Bezirksanwaltschaft und Bezirksrichter/innen der zwölf Bezirksgerichte in Wien sind die Auftraggeber im Bereich Straf- und Pflugschaftsverfahren.

Es besteht weiters eine Zusammenarbeit mit der Justizanstalt Wien-Josefstadt.<sup>52</sup>

## 2. Zahlen und Fakten aus dem Jahr 2015

Folgende Zahlen wurden dem Sicherheitsbericht des Bundesministeriums für Justiz aus dem Jahr 2015<sup>53</sup> entnommen:

- 1.794 Jugenderhebungsaufträge gingen im Jahr 2015 bei der Wiener Jugendgerichtshilfe ein. Vor allem Vermögensdelikte in Kombination mit Bandenkriminalität lagen diesen Erhebungsaufträgen zu Grunde. Bei weiblichen Jugendlichen gab es seltener Bandendelikte. Bei diesen waren psychische Auffälligkeiten, wie Persönlichkeitsentwicklungsstörungen, häufiger.

In 35 Fällen lagen den Jugenderhebungsaufträgen strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit zu Grunde. 20 männliche Jugendliche und 15 männliche junge Erwachsene wurden angezeigt. Von diesen 35 jungen Männern waren 24 Österreicher, davon acht mit Migrationshintergrund, und 11 dieser jungen Männer waren Ausländer.

In 22 Fällen wurden Vorschläge von erzieherischen Maßnahmen empfohlen. Die angeregten Maßnahmen waren zum Beispiel die Behandlung von jugendlichen Sexualstraftätern beim Verein LIMES<sup>54</sup>, die Behandlung beim Institut für Sexualpädagogik, Anordnung von Bewährungshilfe, Psychotherapie und Zuweisung zur Männerberatung. In vier Fällen wurde eine psychiatrische Begutachtung als erforderlich erachtet.

- 730 Jugendliche und junge Erwachsene kamen im Jahr 2015 in Haft. 392 Berichte wurden bis zur ersten Haftverhandlung den Haft- und Rechtsschutzrichtern übermittelt. In den Fällen einer Enthftung vor der ersten Haftverhandlung oder einer Verfahrensabtretung erfolgte kein Bericht. 12 % der Jugendlichen, bei welchen ein Bericht

---

<sup>52</sup> Bundesministerium für Justiz, Wiener Jugendgerichtshilfe, <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848525f84a630132b51a978159b3.de.0/wiener%20jugendgerichtshilfe.pdf> (abgefragt am 03.06.2017).

<sup>53</sup> Bundesministerium für Justiz, SICHERHEITSBERICHT 2015 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III\\_00290/imfname\\_550042.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00290/imfname_550042.pdf) (abgefragt am 20.06.2017).

<sup>54</sup> S <http://www.vereinlimes.at/beispiel-seite/>.



in Haftsachen erstattet wurde, wurden bei der ersten Haftverhandlung entlassen. Bei den jungen Erwachsenen waren dies 4 %.

- Die Wiener Jugendgerichtshilfe wurde 227 Mal damit beauftragt, Jugendliche von einem allfälligen Verfolgungsverzicht nach Erbringung von gemeinnützigen Leistungen zu belehren und gemeinnützige Leistungen zu vermitteln.
- 68 Insassen, davon 22 männliche und 2 weibliche Jugendliche und 42 männliche und 2 weibliche junge Erwachsene, wurden mit Hilfe des Jugendcoachings an das AMS vermittelt und verbunden.
- An 15 von NEUSTART<sup>55</sup> organisierten Sozialnetzkonferenzen haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Wiener Jugendgerichtshilfe mitgewirkt (12 Untersuchungshaftkonferenzen und 3 Entlassungskonferenzen).
- Im Jahr 2015 war die Wiener Jugendgerichtshilfe außerdem auch mit dem internationalen Phänomen der Radikalisierung bzw des Extremismus konfrontiert. Es wurden 11 Jugendliche sowie Junge Erwachsene betreut, die im Verdacht standen, Mitglieder einer terroristischen Vereinigung zu sein.

---

<sup>55</sup> S Kapitel V, Punkt B, 2. Zusammenarbeit mit dem Verein NEUSTART

## V. Jugendgerichtshilfe in anderen Bundesländern

### A. Vorgeschichte, insbesondere Vorarlberg

§ 49 Abs 2 JGG idF BGBl I 2007/93 regelte, dass die in Jugendstrafsachen tätigen Landesgerichte mit den Behörden, Vereinen und sonstigen Stellen, die sich in ihrem Sprengel der Jugendwohlfahrt widmeten, das Einvernehmen zu pflegen und eine Liste der zur Jugendgerichtshilfe geeigneten und bereiten Stellen anzulegen hatten. Die in dieser Liste verzeichneten Stellen bildeten die Jugendgerichtshilfe. Die Liste war auch den Ämtern der Landesregierung und den Landesschulbehörden mitzuteilen.<sup>56</sup>

Die Anlegung von Listen der zur Jugendgerichtshilfe geeigneten und bereiten Stellen oblag nach früheren Regelungen den Bezirksgerichten, danach den Gerichtshöfen erster Instanz.<sup>57</sup>

Vor Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 wurden die Agenden der Jugendgerichtshilfe, wie gesetzlich geregelt, auch von den Jugendwohlfahrtsträgern der Bundesländer besorgt.<sup>58</sup> Das JWG 1989, sowie die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Landesjugendwohlfahrtsgesetze, sahen dann jedoch keine Kompetenz zur Durchführung der Jugendgerichtshilfe mehr vor und wurden seitdem somit auch keine entsprechenden Listen erstellt.<sup>59</sup>

In den meisten österreichischen Bundesländern bestand daher trotz des oben genannten § 49 Abs 2 JGG weder eine eigene Jugendgerichtshilfe, noch gab es eigens mit deren Agenden betraute Einrichtungen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden.<sup>60</sup>

Die Geschäftsstelle des Vereins NEUSTART (ehemals Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit) übernahm insoweit auch Aufgaben der Jugendgerichtshilfe, als es die Voraussetzungen für eine diversionelle Erledigung ermittelte, und zu diesem Zweck auch die Lebensumstände des Jugendlichen zu erheben hatte.<sup>61</sup>

---

<sup>56</sup> *Jesionek/Edwards*, JGG<sup>4</sup> § 49.

<sup>57</sup> *Jesionek/Edwards*, JGG<sup>4</sup> Anh IX XX zu § 49 JGG.

<sup>58</sup> *Jesionek/Edwards*, JGG<sup>4</sup> § 47 Anm 2.

<sup>59</sup> *Jesionek/Edwards*, JGG<sup>4</sup> § 49 Anm 3.

<sup>60</sup> *Jesionek/Edwards*, JGG<sup>4</sup> § 47 Anm 2; s auch *Röthlin*, Die Jugendgerichtsbarkeit in Vorarlberg - Entwicklungen seit In-Kraft-Treten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 (1999) 121.

<sup>61</sup> *Jesionek/Edwards*, JGG<sup>4</sup> § 47 Anm 2.

Folgend wird insbesondere auf das Bundesland Vorarlberg eingegangen, weil es in diesem ein eigenes besonderes Projekt gab.

Im Bundesland Vorarlberg gab es zunächst, wie in den anderen Bundesländern auch, keine eigene Jugendgerichtshilfe. Ein früherer Jugendrichter am Landesgericht Feldkirch wollte aber bereits im Jahr 1991 eine Jugendgerichtshilfe in Vorarlberg einrichten bzw an der Einrichtung mitwirken. Im Jahr 1992 fanden die ersten Gespräche zwischen Bundes- und Landesstellen zur Errichtung einer Vorarlberger Jugendhilfe statt.<sup>62</sup>

Seit dem Jahr 1994 gab es dann das Projekt „Jugendhilfe Vorarlberg“. Dieses Projekt beruhte auf der Zusammenarbeit zwischen dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (heute NEUSTART) und dem Amt der Vorarlberger Landesregierung. Durch diese Zusammenarbeit und die Rahmenvereinbarung „Jugendhilfe Vorarlberg“ wurde beim Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit die „Jugendhilfe Vorarlberg“ eingerichtet und übernahm einige Aufgaben der Jugendgerichtshilfe.<sup>63</sup>

Bis in das Jahr 2016 war der Verein NEUSTART in der Jugendgerichtshilfe tätig und wurden dessen Aufgaben dann von der Familiengerichtshilfe übernommen, wie im untenstehenden Punkt B erläutert wird.

Eine Zusammenarbeit mit dem Verein NEUSTART besteht allerdings, auch in anderen Bundesländern weiterhin.<sup>64</sup>

## **B. Aktuelle Situation**

### **1. Familien- und Jugendgerichtshilfe**

Wie bereits in Kapitel III unter Punkt 3 dargestellt, regelt § 49 Abs 2 JGG die Ermächtigung des Bundesministers für Justiz, nach Maßgabe der budgetären, organisatorischen, technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit mit Verordnung anzuordnen, für welche Gerichte eine Jugendgerichtshilfe eingerichtet wird.

---

<sup>62</sup> Röthlin, Jugendgerichtsbarkeit 121 f.

<sup>63</sup> Jesionek/Edwards, JGG<sup>4</sup> § 47 Anm 2; Röthlin, Jugendgerichtsbarkeit 122.

<sup>64</sup> Vgl NEUSTART, NEUSTART Factsheet, [http://www.neustart.at/at/de/ueber\\_uns/factsheet.php](http://www.neustart.at/at/de/ueber_uns/factsheet.php) (abgefragt am 15.06.2017).

Von dieser Ermächtigung wurde mit Erlass vom 23.01.2015, BMJ-S618.015/0001-IV 2/2015, Gebrauch gemacht und erfolgte damit der schrittweise Ausbau der bundesweiten Jugendgerichtshilfe.<sup>65</sup>

Nach diesem Erlass wurde die Jugendgerichtshilfe organisatorisch und räumlich in die Familiengerichtshilfe eingegliedert. Bereits bestehende Ressourcen konnten dadurch besser genutzt werden.<sup>66</sup>

Mit 1. Jänner 2012 wurde die Familiengerichtshilfe an den Standorten Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Bezirksgericht Innsbruck, Bezirksgericht Amstetten und Bezirksgericht Leoben als Experiment eingeführt. Aufgrund guter Erfahrungen wurde diese gesetzlich verankert und ab Februar 2013 wurde mit dem schrittweisen Ausbau der Familiengerichtshilfe begonnen. 2013 wurden die Standorte bei den Bezirksgerichten aller neun Landeshauptstädte eingerichtet und seit 1. Juli 2014 steht die Familiengerichtshilfe österreichweit allen Bezirksgerichten zur Verfügung.<sup>67</sup>

Familiengerichtshilfe bedeutet, dass Familienrichter/innen in Angelegenheiten der Obsorge und des Rechts auf persönliche Kontakte, Unterstützung von Sozialarbeiter/innen, Psycholog/innen und Pädagog/innen erhalten. Tätig wird die Familiengerichtshilfe im Auftrag des Gerichts. Sie ist an den richterlichen Auftrag gebunden. Richter/innen soll zB die Möglichkeit gegeben werden, bei Bedarf Fachkräfte mit Erhebungen zu beauftragen, dadurch Vereinbarungen bzw Einigungen zu treffen und zu erzielen und Klarheit über weitere Maßnahmen zu schaffen. Familiäre Situationen sollen beruhigt und bessere Grundlagen für eine gerichtliche Entscheidung geschaffen werden.<sup>68</sup>

Die Familiengerichtshilfe wird im Rahmen dieser Diplomarbeit aber nicht eingehender behandelt, da diese ein eigenes Thema darstellt.

Im Jahr 2015 wurde die Jugendgerichtshilfe in die Familiengerichtshilfe eingegliedert und seither werden die Standorte als „Familien- und Jugendgerichtshilfe“ bezeichnet. In

---

<sup>65</sup> Schroll in WK<sup>2</sup> JGG § 49 Rz 3.

<sup>66</sup> BMJ-S618.015/0001-IV 2/2015.

<sup>67</sup> Bundesministerium für Justiz, Ausbauschritte der Familien- und Jugendgerichtshilfe, [https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/familien\\_und\\_jugendgerichtshilfe/ausbauschritte\\_der\\_familien\\_und\\_jugendgerichtshilfe~2c9484853f60f165013f6676957c2523.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/familien_und_jugendgerichtshilfe/ausbauschritte_der_familien_und_jugendgerichtshilfe~2c9484853f60f165013f6676957c2523.de.html) (eingesehen am 06.06.2017).

<sup>68</sup> Bundesministerium für Justiz, Aufgaben der Familiengerichtshilfe, [https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/familien\\_und\\_jugendgerichtshilfe/aufgaben\\_der\\_familiengerichtshilfe~2c9484853f60f165013f6671e26d24f7.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/familien_und_jugendgerichtshilfe/aufgaben_der_familiengerichtshilfe~2c9484853f60f165013f6671e26d24f7.de.html) (eingesehen am 06.06.2017).

den Sprengeln der Oberlandesgerichte Graz und Innsbruck erfolgte der erste Ausbauschritt und ist seit 1. Dezember 2015 die Jugendgerichtshilfe bundesweit verfügbar.<sup>69</sup>

Die derzeitige Familien- und Jugendgerichtshilfe steht somit in den Sprengeln der vier Oberlandesgerichte an insgesamt 19 Standorten zur Verfügung:

■ **OLG Graz**

- Bruck/Mur, Fürstenfeld, Graz, Klagenfurt, Villach

■ **OLG Innsbruck**

- Feldkirch, Innsbruck, Wörgl

■ **OLG Linz**

- Linz, Ried im Innkreis, Salzburg, Steyr, Wels

■ **OLG Wien**

- Amstetten, Eisenstadt, Krems, St. Pölten, Wien, Wiener Neustadt<sup>70</sup>

Mitarbeiter der Familien- und Jugendgerichtshilfe werden von der Justizbetreuungsanstalt zur Verfügung gestellt. Seit 2011 stellt die JBA Familiengerichtshelfer/innen zur Verfügung und seit Anfang 2015 auch Jugendgerichtshelfer/innen.<sup>71</sup>

Waren Mitarbeiter/innen der Jugendgerichtshilfe hinsichtlich eines/einer Klienten/in schon im Rahmen der Familiengerichtshilfe tätig, sollen diese nicht als Sachbearbeiter/innen im Rahmen der Jugendgerichtshilfe tätig werden. Es soll dadurch eine objektive Herangehensweise gewährleistet werden.

Weiters werden die Mitarbeiter/innen der Jugendgerichtshilfe zu Weiterbildungen verpflichtet und die Inhalte dieser Weiterbildungen von der Arbeitsgruppe „Aus- und Fortbildung der Familien- und Jugendgerichtshilfe“ des BMJ erarbeitet.<sup>72</sup>

---

<sup>69</sup> Bundesministerium für Justiz, Ausbauschritte der Familien- und Jugendgerichtshilfe, [https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/familien\\_und\\_jugendgerichtshilfe/ausbauschritte\\_der\\_familie\\_n-\\_und\\_jugendgerichtshilfe~2c9484853f60f165013f6676957c2523.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/familien_und_jugendgerichtshilfe/ausbauschritte_der_familie_n-_und_jugendgerichtshilfe~2c9484853f60f165013f6676957c2523.de.html) (eingesehen am 15.06.2017).

<sup>70</sup> Justizbetreuungsagentur, Familien- und Jugendgerichtshilfe – Struktur, <http://jba.gv.at/familien-und-jugendgerichtshilfe/struktur/> (abgefragt am 15.06.2017).

<sup>71</sup> Justizbetreuungsagentur, Familien- und Jugendgerichtshilfe – Aufgaben, <http://jba.gv.at/familien-und-jugendgerichtshilfe/aufgaben/> (abgefragt am 15.06.2017).

<sup>72</sup> BMJ-S618.015/0001-IV 2/2015.

## 2. Zusammenarbeit mit dem Verein NEUSTART

Die Jugendgerichtshilfe arbeitet mit anderen Betreuungseinrichtungen, mit welchen der Jugendliche in Verbindung steht, wie schon ausgeführt, zusammen. Aufgrund der unter Punkt A genannten Zusammenarbeit mit dem Verein NEUSTART soll an dieser Stelle auch auf dessen Tätigkeitsbereich eingegangen werden.

Ziel dieses Vereins ist die Resozialisierungshilfe für Straffällige und Unterstützung von Opfern und Prävention. Durch sozialarbeiterische Unterstützung sollen Täter wieder in die Gesellschaft integriert werden. Seit dem Jahr 1957 arbeitet NEUSTART im Bereich der justiznahen Sozialarbeit, der Bewährungshilfe und Haftentlassenenhilfe, der Opferhilfe und der Prävention.<sup>73</sup>

Vor allem in jenen Fällen, in denen eine Sozialnetzkonferenz stattfinden soll, überschneiden sich die Tätigkeitsbereiche der Jugendgerichtshilfe und des Vereins NEUSTART im Punkt der Haftentscheidungshilfe und Krisenintervention.<sup>74</sup>

Die Sozialnetzkonferenz ermöglicht Jugendlichen in Untersuchungshaft oder in Straftat die Erstellung eines verpflichtenden Zukunftsplans. Familie, Freunde, Angehörige, Bekannte etc. arbeiten gemeinsam mit den Jugendlichen zusammen, um Problemlösungen für die Zeit nach der Entlassung zu finden und weitere Straftaten zu verhindern. Dazu ist es notwendig, alle involvierten Betreuungseinrichtungen einzubeziehen. Voraussetzungen für eine Sozialnetzkonferenz sind die Zuweisung durch das Gericht oder die Justizanstalt und die Bereitschaft der oder des inhaftierten Jugendlichen und des sozialen Netzes.<sup>75</sup>

Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe sollen in diesen Fällen jedenfalls eigene Erhebungen durchführen, an den Sozialnetzkonferenzen teilnehmen und dann gemeinsam mit dem Verein NEUSTART Lösungen finden. Ein Bericht der Jugendgerichtshilfe soll jedenfalls in den Bericht der Sozialnetzkonferenz einfließen.<sup>76</sup>

---

<sup>73</sup> NEUSTART, Verein NEUSTART, [http://www.neustart.at/at/de/ueber\\_uns/unser\\_verein.php](http://www.neustart.at/at/de/ueber_uns/unser_verein.php) (eingesehen am 16.06.2017).

<sup>74</sup> BMJ-S618.015/0001-IV 2/2015.

<sup>75</sup> NEUSTART, Vermeidung von Haft, [http://www.neustart.at/at/de/unsere\\_angebote/nach\\_haft/sozialnetz\\_konferenz.php](http://www.neustart.at/at/de/unsere_angebote/nach_haft/sozialnetz_konferenz.php) (eingesehen am 16.05.2017).

<sup>76</sup> BMJ-S618.015/0001-IV 2/2015.

## VI. Resümee

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Jugendgerichtshilfe ein sehr wesentlicher Punkt im Bereich des Jugendstrafrechts ist.

Bereits Anfang des 20. Jahrhunderts wurde die Notwendigkeit, Jugendliche einem besonderen Verfahren zu unterstellen, diese somit besonders zu behandeln und ihnen besondere Hilfe zukommen zu lassen, gesehen.

Ziel war es schon damals, den Jugendlichen vor allem auch von neuen Straftaten abzuhalten und ihn zu unterstützen.

Eine Besonderheit stellt vor allem die Wiener Jugendgerichtshilfe dar. Diese besteht nunmehr schon über 100 Jahre und ist bis heute die einzig institutionalisierte Form der Jugendgerichtshilfe.

Bereits in ihren Anfängen als Komitee für Jugendgerichtshilfe übernahm sie wichtige Aufgaben im Bezug auf Jugendliche. Auch heute noch ist die Wiener Jugendgerichtshilfe in einigen Bereichen betreffend Jugendliche und auch junge Erwachsenen tätig.

Auch für die Entwicklung einer bundesweiten Jugendgerichtshilfe war sie sicherlich wegweisend.

Festzuhalten ist, dass erst seit dem Jahr 2015, also mit dem Erlass vom 23. Jänner 2015 über die Einführung einer bundesweit tätigen Jugendgerichtshilfe, die Jugendgerichtshilfe schrittweise eben auch bundesweit eingeführt und verfügbar wurde. Bis dahin gab es in den meisten Bundesländern keine eigenständig tätige Jugendgerichtshilfe. Aktuell ist die Jugendgerichtshilfe an den Standorten der Familiengerichtshilfe eingerichtet und organisatorisch in diese eingegliedert.

Im Vergleich zu Wien erfolgte die Einrichtung der Jugendgerichtshilfe in den anderen Bundesländern äußerst spät. Auf die Bedürfnisse von Jugendlichen kann nur dann wirklich erfolgreich eingegangen werden, wenn im Jugendstrafverfahren auch qualifizierte Fachkräfte herangezogen werden können und sowohl die Staatsanwaltschaft oder das Gericht und auch den Jugendlichen selbst unterstützen.

Es muss aber auch berücksichtigt werden, dass die Jugendgerichtshilfe ein Organ der Justiz ist und eine Hilfe vor allem für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften darstellt. Somit können nicht immer die Interessen des Jugendlichen gewahrt werden, zB wenn

dem Gericht Auskünfte über die Ergebnisse der Erhebungen erteilt werden. Es ist klar zu differenzieren zwischen der Jugendgerichtshilfe und einer Jugendhilfe, welche gezielt die Interessen des Jugendlichen wahrnimmt.

Im Bereich des Erwachsenenstrafrechts gibt es keine Art der Gerichtshilfe. Es wäre auch in diesem Bereich zu überlegen, ob eine Einrichtung einer solchen nicht sinnvoll und eventuell notwendig ist. Durch die Überschreitung einer gewissen Altersgrenze wird plötzlich keine Gerichtshilfe mehr gewährt.

Es stellt sich dann die Frage, ob dieses Überschreiten wirklich dazu führt, dass eine Gerichtshilfe entbehrlich ist.

Fest steht nämlich sehr wohl, dass die besonderen sozialarbeiterischen, pädagogischen und psychologischen Kompetenzen der Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe es zB möglich machen, etwaige Betreuungsnotwendigkeiten kompetenter zu erheben und gezielte Fachauskünfte zu erteilen.



## Literaturverzeichnis

*Bartsch*, Jugendgerichtshilfe beim Pflugschaftsgericht, in *Jugendamt des deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung (Hrsg)*, Jugendgerichtshilfe: Drei Abhandlungen zur Einführung in die Arbeit der Jugendgerichtshilfe (1919) 4

*Bartsch/Fiala/Löhr*, Vorrede, in *Jugendamt des deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung (Hrsg)*, Jugendgerichtshilfe: Drei Abhandlungen zur Einführung in die Arbeit der Jugendgerichtshilfe (1919) 3

*Bundesministerium für Justiz*, Ausbauschritte der Familien- und Jugendgerichtshilfe, [https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/familien\\_und\\_jugendgerichtshilfe/ausbauschritte\\_der\\_familien-\\_und\\_jugendgerichtshilfe~2c9484853f60f165013f6676957c2523.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/familien_und_jugendgerichtshilfe/ausbauschritte_der_familien-_und_jugendgerichtshilfe~2c9484853f60f165013f6676957c2523.de.html)

*Bundesministerium für Justiz*, Erlass des BMJ vom 23. Jänner 2015, BMJ S618.015/0001-IV 2/2015

*Bundesministerium für Justiz*, SICHERHEITSBERICHT 2015 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III\\_00290/imfname\\_550042.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00290/imfname_550042.pdf)

*Bundesministerium für Justiz*, Wiener Jugendgerichtshilfe, <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848525f84a630132b51a978159b3.de.0/wiener%20jugendgerichtshilfe.pdf>

*Bundesministerium für Justiz*, Wiener Jugendgerichtshilfe - Aufgaben, [https://www.justiz.gv.at/web2013/ja\\_wienerjugendgerichtshilfe/wiener\\_jugendgerichtshilfe/aufgaben/vermittlung\\_gemeinnuetziger\\_leistungen~2c94848544ac82a60144cfed88e60a34.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/ja_wienerjugendgerichtshilfe/wiener_jugendgerichtshilfe/aufgaben/vermittlung_gemeinnuetziger_leistungen~2c94848544ac82a60144cfed88e60a34.de.html)

*Bundesministerium für Justiz*, Wiener Jugendgerichtshilfe - Geschichtliches, [https://www.justiz.gv.at/web2013/ja\\_wienerjugendgerichtshilfe/wiener\\_jugendgerichtshilfe/geschichtliches~2c94848544ac82a60144cf2eeba909e3.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/ja_wienerjugendgerichtshilfe/wiener_jugendgerichtshilfe/geschichtliches~2c94848544ac82a60144cf2eeba909e3.de.html)

*Fiala*, Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe (mit besonderer Berücksichtigung der Strafgerichtsbarkeit), in *Jugendamt des deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung (Hrsg)*, Jugendgerichtshilfe: Drei Abhandlungen zur Einführung in die Arbeit der Jugendgerichtshilfe (1919) 16

*Jesionek*, 80 Jahre Jugendgerichtsbarkeit in Österreich - Rückblick und Ausblick, Teil I, RZ 2003

*Jesionek/Edwards*, JGG<sup>4</sup> (2010)

*Justizbetreuungsagentur*, Familien- und Jugendgerichtshilfe – Aufgaben,  
<http://jba.gv.at/familien-und-jugendgerichtshilfe/aufgaben/>

*Justizbetreuungsagentur*, Familien- und Jugendgerichtshilfe – Struktur,  
<http://jba.gv.at/familien-und-jugendgerichtshilfe/struktur/>

*Lorenz*, „Herr Minister, geben Sie der Jugend eine Chance!“, in *Bolius/Lorenz (Hrsg)*, Der Jugendgerichtshof Wien – Die Geschichte eines Verschwindens (2011) 39

*Lukacs*, Die Wiener Jugendgerichtshilfe – gestern, heute, morgen, in *Bundesministerium für Justiz (Hrsg)*, 75 Jahre Wiener Jugendgerichtshilfe (1987) Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz 32, 1

*Maleczky*, Jugendstrafrecht<sup>4</sup> (2008)

*NEUSTART*, NEUSTART Factsheet,  
[http://www.neustart.at/at/de/ueber\\_uns/factsheet.php](http://www.neustart.at/at/de/ueber_uns/factsheet.php)

*NEUSTART*, Verein NEUSTART,  
[http://www.neustart.at/at/de/ueber\\_uns/unsere\\_angebote/nach\\_haft/sozialnetz\\_konferenz.php](http://www.neustart.at/at/de/ueber_uns/unsere_angebote/nach_haft/sozialnetz_konferenz.php)

*NEUSTART*, Vermeidung von Haft,  
[http://www.neustart.at/at/de/unsere\\_angebote/nach\\_haft/sozialnetz\\_konferenz.php](http://www.neustart.at/at/de/unsere_angebote/nach_haft/sozialnetz_konferenz.php)

*proLIBRIS Verlagsgesellschaft (Hrsg)*, Jugendgerichtsgesetz – Texte Materialien Judikatur<sup>3</sup> (2016)

*Röthlin*, Die Jugendgerichtsbarkeit in Vorarlberg - Entwicklungen seit In-Kraft-Treten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 (1999)

*Höpfel/Ratz (Hrsg)*, Wiener Kommentar<sup>2</sup> StGB (2017)

*Suchanek/Löhr*, Die Jugendgerichtshilfe und ihre praktische Arbeit – Band 2 von Flugschriften der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge (1930)